

## ZEICHENERKLÄRUNG:

- 1. Art der baulichen Nutzung
  - WA Allgemeines Wohngebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ = Grundflächenzahl
- GFZ = Geschossflächenzahl
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

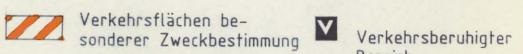
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

24-28° Satteldach mit Angabe der Dachneigung

Firstrichtung, zwingend

Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Sichtdreieck

Straßenbegrenzungslinie + 0.50m Abstand der Einfriedung Parkfläche

5. Grünflächen

öffentlich bzw. privat

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung von Bäumen im bzw. zum öffentlichen Bereich

Anpflanzung von Sträuchern

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Versorgungsanlage Regenwasser

Hauptabwasserleitungen unterirdisch

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

===== Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Feldkreuz

770 qm Voraussichtliche Grundstücksgröße

ST Umgrenzung von Stellplätzen

## Verfahrensvermerke

- a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.05.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.09.91 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung des Vorentwurfes fand am 25.09.91 im Sitzungssaal des Rathauses statt.
- c) Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanes wurden am 12.12.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.91 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.91 bis 20.01.92 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Stadt Fussen hat mit dem Beschluß des Stadtrates vom 21.12.92 den Bebauungsplan gem. s 10 BauGB in der Fassung vom 18.12.92 als Satzung beschlossen.



e) Der Bebauungsplan wurde am 2 2. 02, 93 dem
Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 BauGB angezeigt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des
Landratsamtes Ostallgäu vom 2 8, 04, 93 Nr. 00 - 610 -712 nicht geltend gemacht.

Klaus, Oberregierungsrat

f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Be-bauungsplanes wurde am 04.05.93 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Füssen Stadtbauamt – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über

dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

"Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie der § § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden."

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Füssen, den , 06. Mai 1993 Mung Dr. Wengert, Erster Bürgermeister

STADT FÜSSEN LANDKREIS OSTALLGÄU

BEBAUUNGSPLAN FUSSEN 033 -WEIDACH NORD- M: 1000

Architekturbüro: Stein und Winkelmann Mariahilfer Strasse 4 8958 Füssen 18.11.1991/18.12.92